

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit

Liebe Programmpartnerinnen und -partner,

für Ihre praktische Arbeit haben wir die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ zusammengefasst. Wir möchten Ihnen damit eine schnelle Übersicht bieten, die unsere Zusammenarbeit erleichtern soll. Wenn Sie noch Fragen haben, die Sie hier nicht beantwortet finden, können Sie sich gerne an uns wenden:

oeffentlichkeitsarbeit@toleranz-foerdern.de

Wer ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“?

1. Für die *gesamte überregionale Öffentlichkeitsarbeit* liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es kommuniziert Thema, Inhalt, Zielsetzung und Ergebnisse des Bundesprogramms.
 2. Die *Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler und regionaler Ebene* wird von den Programmpartnern wahrgenommen. Ihre Aufgabe ist es, Presse und Öffentlichkeit vor Ort durch geeignete Maßnahmen zu informieren und für Ihre Aktivitäten zu interessieren. Dazu gehören z.B. Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, eigene Homepageauftritte, die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. zu bundesweiten Gedenk- und Aktionstagen), die Publikation von Flyern, Broschüren, Plakaten und die Verteilung von Give aways. Bitte weisen Sie bei all diesen Maßnahmen stets auf die Förderung durch das Bundesprogramm hin.
- Die **lokalen Koordinierungsstellen** kommunizieren den Lokalen Aktionsplan als Teil des Bundesprogramms im Fördergebiet und gestalten die eigene Öffentlichkeitsarbeit. Sie verantworten darüber hinaus die Öffentlichkeitsarbeit ihrer Einzelprojekte.
 - Die **Landeskoordinierungsstellen** haben ebenfalls die Aufgabe, durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit ihres Beratungsnetzwerks bekannt zu machen.
 - Die **Modellprojekte** informieren Öffentlichkeit und Medien über ihre Aktivitäten.

Lokale Koordinierungsstellen, Landeskoordinierungsstellen und Modellprojekte werden im Bereich Öffentlichkeitsarbeit durch den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit der Regiestelle unterstützt.

Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Logo des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Bitte weisen Sie bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ hin.

Bei Druckerzeugnissen (Pressemitteilungen, Publikationen, Berichte, Arbeitsmaterialien, Einladungen) kommen Sie dieser Hinweispflicht nach, indem Sie das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Logo des Bundesprogramms mit dem Zusatz *Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“* versehen. In der Regel steht die Logokombination mit Förderzusatz am Ende der Publikation.

Das Logo des Bundesfamilienministeriums sowie das Programmlogo für die neue Förderphase können von Ihnen bei der Regiestelle – beim Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit oder bei Ihrem zuständigen Programmberater bzw. Ihrer zuständigen Programmberaterin – angefordert werden. Außerdem finden Sie die Logos auf der CD, die dem PR-Handbuch beigelegt ist. Hier finden Sie auch eine Logokombination mit Fördersatz.

Die Logos dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Programmpartnern. In ihren Verantwortungsbereich fällt auch die Weitergabe der Logos an Dritte, wie z.B. Einzelprojekte.

Die Logos können für die interne Kommunikation ohne vorherige Vorlage der Briefbögen, Formulare etc. bei der Regiestelle verwendet werden.

Vorlage von Veröffentlichungen bei der Regiestelle

Bitte legen Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen (Flyer, Folder, Broschüren, Plakate, Pressemitteilungen etc.) der Regiestelle im Entwurf vor, damit diese die korrekte Logoverwendung überprüfen kann. Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse, dies rechtzeitig vor Drucklegung zu tun und zu berücksichtigen, dass bei der Begutachtung durch die Regiestelle einige Tage vergehen können. Wir bemühen uns um eine schnelle Bearbeitung.

Die Veröffentlichungen der Einzelprojekte eines Lokalen Aktionsplans fallen in den Verantwortungsbereich der Lokalen Koordinierungsstellen, die Veröffentlichungen der Projekte in den Beratungsnetzwerken fallen in den Verantwortungsbereich der Landeskoordinierungsstellen.

Im Zweifelsfall stimmen Sie bitte einzelne Maßnahmen mit der Regiestelle ab, die Ihnen gerne Hilfestellung leistet.

Zusendung von Belegexemplaren

Bitte senden Sie nach Drucklegung **drei** Belegexemplare des Printerzeugnisses an den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit der Regiestelle in Schleife.

Die lokalen Koordinierungsstellen und Landeskoordinierungsstellen bitten wir - neben den Belegexemplaren Ihrer Publikationen - auch drei Exemplare der Veröffentlichungen der Einzelprojekte bzw. der Projekte des Beratungsnetzwerkes an die Regiestelle weiterzuleiten.

Erstellen eigener Projekt-Websites

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit wäre es wünschenswert, wenn Sie Ihre Aktivitäten auch über eine (eigene) Homepage kommunizierten. Gerade für junge Menschen ist dieser Weg der Informationsvermittlung heute besonders wichtig geworden. Unterstützung für den Aufbau einer eigenen Website finden Lokale Koordinierungsstellen im Projektportal unter *Öffentlichkeitsarbeit/Vorlagen/Orientierungshilfe zur Erstellung einer Website-Struktur*.

Wenn Sie eine eigene Homepage erstellt haben, können Sie uns zur formalen Prüfung entweder einen Blick vor Freischaltung ermöglichen oder uns nach der Freischaltung zeitnah unter Angabe des Links informieren. Sollten Sie in einigen Punkten unsicher sein, können Sie sich gerne an uns wenden.

Auf der Homepage der LAP (und deren Einzelprojekte), der Modellprojekte und Beratungsnetzwerke sind die Logos des BMFSFJ und des Programms mit dem Fördersatz „Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ anzubringen.

Bitte setzen Sie zusätzlich einen Link auf die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de und zur Programmhauptseite www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de.

Sollte der Lokale Aktionsplan (und/oder die geförderten Einzelprojekte) oder das Beratungsnetzwerk auf der Homepage z.B. eines federführenden Amtes oder einer Gebietskörperschaft vorgestellt werden, so sind dort ebenfalls beide Logos mit Fördersatz und den Links zur Programmwebsite und zur Website des BMFSFJ zu setzen. Dasselbe gilt für Modellprojekte, die auf der Seite eines Trägers vorgestellt werden.

Die Verlinkung erfolgt nicht einseitig. Auf der Programmhauptseite werden Links zu allen Lokalen Aktionsplänen (und ausgewählten Einzelprojekten), zu den Beratungsnetzwerken und den Modellprojekten gesetzt. Durch diese wechselseitige Verlinkung wird eine erhöhte Aufmerksamkeit auf lokaler/regionaler als auch auf überregionaler Ebene für das Bundesprogramm erreicht.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung Ihrer Homepage die Vorschriften für barrierefreie Websites. Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV vom

17. Juli 2002, BGBl. I S. 2654) ist einzuhalten. Sie finden diese Verordnung im Projektportal unter *Öffentlichkeitsarbeit/Vorlagen*.

Rechtliche Hinweise

Nutzungsrechte

Die lokalen Koordinierungsstellen, die Beratungsnetzwerke und die Modellprojekte räumen dem BMFSFJ das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitserzeugnissen ein. Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten sind diese ebenfalls dazu zu verpflichten, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Erstmitteilungsrecht (§ 12 Abs. 2 UrhG) einzuräumen.

Die Lokalen Koordinierungsstellen fordern eine gleich lautende Übertragung der Nutzungsrechte von ihren Einzelprojekten ein.

Verwendung von Bildmaterial

Beachten Sie bei der Verwendung von Bildmaterial bitte unbedingt die entsprechenden Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ verpflichtet, vor einer Veröffentlichung die Erlaubnis der darauf abgebildeten Personen einzuholen (Kunsturheberrechtsschutzgesetz § 22 KUG/KunstUrhG – das Recht am eigenen Bild).

Davon ausgenommen sind Bilder, die eindeutig unter die Bestimmungen des § 23 KUG/KunstUrhG fallen, wie z.B. Personen der Zeitgeschichte oder große Personengruppen (ab fünf Erwachsenen) bei öffentlichen Veranstaltungen. Hingegen muss für eine Bildveröffentlichung von Kindern unter zwölf Jahren generell eine offizielle Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss sowohl die Einwilligung der Erziehungsberechtigten als auch die der/des Jugendlichen selbst vorliegen.

Lokale Koordinierungsstelle:

Rathaus, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige
Telefon (0 73 31) 24-258, Telefax (0 73 31) 24-259

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.

